

Hauptsatzung

des Alb-Donau-Kreises

Neufassung vom 16. Juli 2018

(geändert durch die Satzungen zur Änderung der Hauptsatzung vom 9. November 2020, 13. Dezember 2021 und 18. Mai 2026)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsübersicht

- § 1 Organe des Landkreises
- § 2 Zusammensetzung des Kreistages
- § 3 Zuständigkeit des Kreistages
- § 4 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
- § 5 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse
- § 6 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen
- § 6 a Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit
- § 6 b Veröffentlichung von Bild-, Film- und Tonaufnahmen
- § 7 Zuständigkeit des Landrats
- § 8 In-Kraft-Treten

Auf Grund der §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Alb-Donau-Kreises mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Organe des Landkreises

Organe des Alb-Donau-Kreises sind der Kreistag und der Landrat.

§ 2

Zusammensetzung des Kreistags

Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den Kreisräten.

§ 3

Zuständigkeit des Kreistags

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt.
- (2) Dem Kreistag obliegt insbesondere
 1. die Wahl des Landrats,
 2. die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags,
 3. die Bildung des Wahlkreises und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise fallenden Sitze,
 4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete sowie des Schulbeirats nach § 49 des Schulgesetzes,
 5. die Bildung von beratenden Ausschüssen,
 6. die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistags und von Beiräten, die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes, die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse, die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens im Sinne von § 48 LKrO in Verbindung mit § 105 Abs. 1 GemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt sowie die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört,
 7. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,
 8. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beschließenden Ausschüssen in widerruflicher Weise,
 9. die Entscheidung über die Führung eines Wappens durch den Landkreis,
 10. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises,
 11. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises,

- 12 a. die Entscheidung im kommunalen Zuständigkeitsbereich über die Ernennung, Einstellung und Höhergruppierung der Dezernenten und Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Landrat (bei Höhergruppierung nur, soweit es sich nicht um einen tarifvertraglichen Anspruch handelt),
- 12 b. die Entscheidung im kommunalen Zuständigkeitsbereich über die Entlassung von Dezernenten und Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Landrat, sofern nicht der Beamte oder Beschäftigte selbst seine Entlassung beantragt hat,
13. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises,
14. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
15. die Aufstellung des Entwicklungsprogramms des Landkreises,
16. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises und des Regionalverbandes,
17. der Erlass von Satzungen des Landkreises,
18. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes,
19. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
20. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
21. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,
22. die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
23. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung der Jahresrechnung,
24. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen),
25. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, die Führung von aktiven Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,

26. der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen - ausgenommen der Beitritt zu Vereinen sowie der Austritt aus diesen,
 27. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
 28. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit,
 29. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 12 Abs. 2 LKrO, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder in einem Ausschuss des Landkreises handelt,
 30. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohner wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 12 Abs. 3 LKrO),
 31. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 13 Abs. 3 LKrO),
 32. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 13 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 Satz 2 und 3 LKrO),
 33. die Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamts.
- (3) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 5 Abs. 4 genannten Obergrenzen überschritten werden.

§ 4

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Auf Grund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- der Verwaltungsausschuss,
 - der Ausschuss für Umwelt und Technik, der zugleich der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ als beschließender Ausschuss auf Grund von § 7 Abs. 1 EigBG in Verbindung mit der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ ist,
 - der Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales.
 - Ferner besteht nach § 71 SGB VIII i.V.m. § 2 Landesjugendhilfegesetz

der Jugendhilfeausschuss. Das Nähere ist in der Satzung über das Jugendamt geregelt.

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzender an:

- dem Verwaltungsausschuss 21 Kreisräte,
- dem Ausschuss für Umwelt und Technik 21 Kreisräte,
- dem Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales 21 Kreisräte.

Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (§ 35 Abs. 3 LKrO).

§ 5

Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsausschuss ist für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

- Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Finanzen, Liegenschaften (außer für die Bereiche Schulen und Straßen), örtliche Prüfung, Erlass von Polizeiverordnungen, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Breitband/Digitalisierung, Forst (Kommunale Holzverkaufsstelle), Nachhaltigkeit, Schülerbeförderung, öffentlicher Personennahverkehr. Davon ausgenommen sind die zentralen Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten usw. des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“.
- Entscheidungen im kommunalen Zuständigkeitsbereich mit Ausnahme jener des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ im Einvernehmen mit dem Landrat über die
 - Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Ehrenbeamten sowie von Beamten und Beschäftigten der in der Anlage zur Hauptsatzung aufgeführten Funktionen. Ausgenommen Höhergruppierungen auf Grund eines tarifvertraglichen Anspruchs und bei

Entlassungen auf Grund eines Antrags des Beamten oder Beschäftigten.

- Beförderungen von Beamten der Besoldungsgruppe ab A 13 g. D.

(2) Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

- Planung, Sanierung und Entwicklung, Kreisstraßen (incl. Liegenschaften Straßen), Feuerwehr, Obst- und Gartenbauberatung, Landwirtschaft.
- Außerdem entscheidet er über die Bestellung von Naturschutzbeauftragten.
- Als Betriebsausschuss entscheidet er über alle Angelegenheiten, die ihm nach der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ obliegen und berät alle Angelegenheiten vor, die nach der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ der Entscheidung des Kreistags vorbehalten sind.

(3) Der Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - SGB II, SGB IX, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz
- vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen und deren soziale Betreuung
- Integration von Spätaussiedlern, Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen und Migranten
- Betreuung für Volljährige
- Kriegsopferfürsorge
- Schulen (incl. Liegenschaften der Schulen), Volksbildung, Kulturpflege, Sport, Rettungsdienst, Krankenhauswesen
- Gesundheitsplanung und kommunale Gesundheitskonferenz.

(4) Für die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse gelten folgende Wertgrenzen, abweichend hiervon gelten für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ die in der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ geregelten Wertgrenzen:

1. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen bei Gesamtkosten von mehr als 200.000 € bis zu 1,0 Mio. € im Einzelfall, bei den im Haushaltsplan zum Ausbau vorgesehenen Kreisstraßen von mehr als 200.000 € bis zu 3 Mio. €; Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 200.000 € im

Einzelfall.

Die Ausschüsse sind ferner zuständig für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme im Einzelfall um mehr als 200.000 €, höchstens aber um 750.000.€ überschritten wird.

2. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 200.000 € überschritten wird. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und Abs. 2 GemO von mehr als 30.000 € bis zu 250.000 € im Einzelfall- ausgenommen über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen.
4. Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.000 €, bei Freigebigkeitsleistungen im kulturellen Bereich von mehr als 3.000 €.
5. Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO.
6. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises von mehr als 15.000 € bis zu 50.000 € im Einzelfall; die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 15.000 € im Einzelfall.
7. Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen (Spenden und Schenkungen).
8. Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt und die Bestellung von Sicherheiten von mehr als 150.000 € bis zu 1.500.000 € im Einzelfall, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie aus Rechtsgeschäften im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO, soweit nicht nach § 7 der Landrat zuständig ist bis zu 1.500.000. € im Einzelfall.
9. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung des unbeweglichen Vermögens von mehr als 200.000 € bis zu 1,0 Mio. € im Einzelfall.
10. Der Abschluss und die Aufhebung von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen, soweit nicht nach § 7 der Landrat zuständig ist.
11. Die Führung von aktiven Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 € bis zu 250.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 30.000 € bis zu 250.000 € beträgt.

12. Der Beitritt zu Vereinen bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von über 1.000 € sowie der Austritt aus diesen.
 13. Abschließende Entscheidungen über Petitionsangelegenheiten.
- (5) Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus § 71 Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

§ 6

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Aufgabengebiete selbständig anstelle des Kreistags, in den Fällen des § 5 Abs. 4 jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen.
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.
- (4) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle.
- (5) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.
- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Dies gilt nicht, wenn der beschließende Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO beschlussunfähig ist.

§ 6 a

Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit

Bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 32 a Abs. 4 LKrO können Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in der dort beschriebenen Form durchgeführt werden.

§ 6 b

Veröffentlichung von Bild-, Film- und Tonaufnahmen

Bei besonderem Bedarf können von Sitzungen des Kreistags und der beschließenden Ausschüsse durch die Landkreisverwaltung bzw. durch einen beauftragten Dritten, Bild-, Film- und Tonaufnahmen gefertigt und z. B. mittels Livestream, Videopodcast oder anderweitig veröffentlicht werden. Der besondere Bedarf sowie die Art und die Dauer der Veröffentlichung werden durch den Vorsitzenden in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden festgelegt und den Mitgliedern des Kreistags rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt. Die Veröffentlichung des Sitzungsbeitrags von Mitarbeitenden der Landkreisverwaltung und sonstige Dritten bedarf der vorherigen datenschutzrechtlichen Einwilligung. Die Aufnahmen werden nach einem Monat gelöscht.

§ 7

Zuständigkeiten des Landrats

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamts. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm außerdem durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere
 1. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 5 TVöD sowie über Höhergruppierungen aufgrund eines tarifvertraglichen Anspruchs.
 2. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 200.000 € im Einzelfall nicht übersteigen, ferner die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 200.000 € überschritten wird.
 3. der Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 200.000 € im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand. Abweichend hiervon gilt die Wertgrenze nach Satz 1 nicht für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im öffentlichen Personennahverkehr, sofern der zuständige Ausschuss oder der Kreistag hierfür Vergabegrundsätze beschlossen hat.

4. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zur Höhe von 2.000 €, bei Freigebigkeitsleistungen im kulturellen Bereich bis zur Höhe von 3.000 €.
5. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und Abs. 2 GemO bis zu 30.000 € im Einzelfall sowie von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen (zum Beispiel Tarifverträge, Umlagen) in unbeschränkter Höhe.
- 5 a. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen.
6. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 15.000 € im Einzelfall.
7. Stundungen
8. die Aufnahme von Krediten ohne betragsmäßige Begrenzung im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgelegten Kreditermächtigung, die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung; bis zu 150.000 € im Einzelfall die Übernahme von Bürgschaften, von Verpflichtungen aus Gewährverträgen, die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt und die Bestellung von Sicherheiten.
9. Geldanlagen.
10. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung des unbeweglichen Vermögens einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 200.000 € im Einzelfall.
11. der Abschluss und die Aufhebung von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 60.000 € (ohne Nebenkosten).
12. die Führung von aktiven Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 50.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 30.000 € nicht übersteigt.
13. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 1.000 € jährlich sowie der Austritt von ihnen.
14. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz.

- (3) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
1. Die Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse.
 2. Die Bestellung von Kreiseinwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung soweit nicht der Kreistag oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
 3. Die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind.
 4. Die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten, ausgenommen der Beamten der in der Anlage zur Hauptsatzung aufgeführten Funktionen und der Dezernenten und Amtsleiter, sowie die Entlassung von Beamten, wenn diese ihre Entlassung selbst beantragen.
 5. Die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten, ausgenommen der Beschäftigten der in der Anlage zur Hauptsatzung aufgeführten Funktionen und der Dezernenten und Amtsleiter, sowie die Beendigung von Arbeitsverhältnissen, wenn die Beschäftigten diese selbst beantragen.
 6. Die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit die in § 5 Abs. 4 genannten Untergrenzen unterschritten werden und die Angelegenheit nicht schon zur laufenden Verwaltung gehört.
 7. Die Bewilligung der im Haushaltsplan veranschlagten Zuschüsse für die Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung ist am 1. September 2018 in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt die seitherige Hauptsatzung außer Kraft.

Die Änderungen zur Hauptsatzung sind am 1. Januar 2021 und zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18. Mai 2026 tritt zum 1. Juni 2026 in Kraft.

Hinweis:

Satzungen des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung des Landkreises verletzt worden sind.
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ulm, 16. Juli 2018 / 9. November 2020 / 13. Dezember 2021 / 18. Mai 2026
Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Heiner Scheffold
Landrat

Anlage
zur
Hauptsatzung
des Alb-Donau-Kreises

Zu § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 3

- Kreisbrandmeister/in
- Kreisjugendpfleger/in
- Leiter/in des regionalen Bildungsbüros